

Bundessozialgericht

6 RKa 33/82

Im Namen des Volkes

Verkündet am
30. September 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter

beigeladen:

1.,

Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

2.,

3.,

4.,

5.,

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. September 1983
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Beigeladenen zu 1) wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. März 1982 aufgehoben, soweit die Berufung des Beigeladenen zu 1) gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 21. November 1980 als unzulässig verworfen worden ist. Das Urteil des Sozialgerichts wird aufgehoben. Die Klage der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gegen den Beschluß des Beklagten vom 6. Dezember 1978 wird abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision des Beigeladenen zu 1) zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Umstritten ist der teilweise Widerruf einer Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung.

Der Beigeladene zu 1) ist Vorstand der Hautklinik des Klinikums Nürnberg. Er erhielt 1970 die Beteiligung an der kassenärztlichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Versorgung für bestimmte Leistungen. 1972 wurde die Beteiligung auf die Durchführung von Blacklight-Bestrahlungen erweitert. Im Juli 1977 beantragte die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV), diesen Teil der Beteiligung zu widerrufen. Der Zulassungsausschuß (ZA) entsprach diesem Antrag (Beschuß vom 20. Juli/19. August 1977). Auf Widerspruch des Beigeladenen zu 1) hob der beklagte Berufungsausschuß (BA) den Beschuß des ZA auf (Beschuß vom 6. Dezember 1978/16. Januar 1979).

Das Sozialgericht (SG) hat der dagegen erhobenen Klage der KÄV stattgegeben und seinerseits den Beschuß des Beklagten aufgehoben (Urteil vom 21. November 1980). Gegen diese Entscheidung hat der Beigeladene zu 1) Berufung eingelegt.

Bereits vor der Entscheidung des SG hatte sich die KÄV, nachdem der Widerruf des ZA vom Beklagten zunächst aufgehoben worden war, erneut an den ZA mit dem Antrag gewandt, die 1972 gewährte Beteiligung zu widerrufen. Auch diesem Antrag entsprach der ZA (Beschuß vom 28. November 1979/20. Februar 1980). Während des Berufungsverfahrens wies diesmal der Beklagte den Widerspruch des Beigeladenen zu 1) zurück (Beschuß vom 25. Februar/30. März 1981). Gleichzeitig ordnete er die sofortige Vollziehung des Widerrufs an.

Gegen den zweiten Widerruf hat nun der Beigeladene zu 1) Klage beim SG eingereicht und darüber hinaus den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gestellt. Das SG hat von diesem Vorgang das Landessozialgericht (LSG) in Kenntnis gesetzt und unter



entsprechender Mitteilung an den Beigeladenen zu 1) seine Meinung zum Ausdruck gebracht, daß die Klage gegen den zweiten Widerruf Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. In der ersten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 20. Januar 1982 erklärten die Beteiligten übereinstimmend, "daß nach ihrer Auffassung § 96 SGG auch hinsichtlich des sofortigen Vollzugs der Entscheidung voll durchgreife". Das LSG hat am gleichen Tage beschlossen, die vom Beklagten angeordnete Vollziehung seiner Entscheidung wird ausgesetzt. Am 31. März 1982 hat dann das LSG in der Hauptsache entschieden; es hat die Berufung des Beigeladenen zu 1) gegen das Urteil des SG vom 21. November 1980 als unzulässig verworfen und seine Klage gegen den Beschluß des ZA vom 28. November 1979 in der Gestalt des Beschlusses des Beklagten vom 30. März 1981 abgewiesen.

Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Die Berufung gegen das Urteil des SG sei unzulässig, da sie nicht innerhalb der Monatsfrist eingelegt worden sei. Der Wiedereinsetzungsantrag des Beigeladenen zu 1) könne keinen Erfolg haben, da dieser nicht ohne Verschulden verhindert gewesen sei, die Berufungsfrist einzuhalten. Der Beigeladene zu 1) erleide jedoch durch die Versäumung der Berufungsfrist keinen Rechtsverlust; denn der denselben Streitgegenstand betreffende Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 30. März 1981 sei nach Einlegung der Berufung am 20. Februar 1981 ergangen und somit gemäß § 96 SGG Gegenstand des beim Gericht anhängigen Berufungsverfahrens geworden. Über § 95 SGG sei überdies auch der Bescheid des ZA in das Berufungsverfahren einbezogen worden. Die danach beim LSG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach § 96 SGG anhängig gewordene Klage sei aber unbegründet, da die Voraussetzungen für den Widerruf der Beteiligung des Beigeladenen zu 1) gegeben seien. Eine weitere Beteiligung sei weder unter quantitativen noch qualitativen Gesichtspunkten erforderlich. Die niedergelassenen Ärzte böten die betreffende Leistung in hinreichendem Umfang an. Die Leistungen des Beigeladenen zu 1) würden nicht derartige qualitative Vorzüge aufweisen, daß im Falle des Widerrufs der Beteiligung eine Versorgungslücke entstünde. Die apparative Ausstattung beim Beigeladenen zu 1) gewährleiste gewisse Vorteile im technischen Ablauf, jedoch grundsätzlich nicht in der therapeutischen Wirksamkeit.

Gegen diese Entscheidung hat der Beigeladene zu 1) Revision eingelegt. Er rügt fehlerhafte Besetzung des Gerichts, Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verletzung der Aufklärungspflicht des Gerichts sowie unrichtige Anwendung des § 368a Abs 8 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 67 SGG.

Der Beigeladene zu 1) beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. März 1982, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 21. November 1980 sowie die Bescheide des Beklagten vom 25. Februar/30. März 1981 und des Zulassungsausschusses vom 28. November 1979/20. Februar 1980 aufzuheben und die Klage der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern gegen den Bescheid des Berufungsausschusses vom 6. Dezember 1978/16. Januar 1979 abzuweisen,



hilfsweise,
die Sache an das Landessozialgericht zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Klägerin, der Beklagte und die Beigeladenen zu 2) bis 4) be-
antragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das Urteil des LSG für zutreffend.

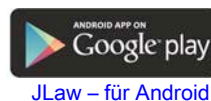
II

Die Revision des Beigeladenen zu 1) ist im wesentlichen unbe-
gründet. Sie führt lediglich zur Abweisung der von der KÄV er-
hobenen Klage, weil für diese ein Rechtsschutzbedürfnis nicht
mehr besteht. Der Revisionskläger kann jedoch sein eigentliches
Prozeßziel, das auf die Aufhebung des Teilwiderrufs seiner kas-
senärztlichen Beteiligung gerichtet ist, nicht erreichen. Das LSG
hat im Ergebnis zu Recht in der Sache abschlägig entschieden.

Soweit der Revisionskläger das Berufungsurteil mit der Rüge an-
greift, das Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen
(§ 202 SGG iVm § 551 Nr 1 ZPO), reicht sein Vorbringen zur Be-
gründung der Rüge nicht aus. Die Revisionsbegründung muß die
Tatsachen bezeichnen, die den gerügten Verfahrensmangel ergeben
(§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Die Revisionsbegründung, die dem Re-
visionsgericht eine Beurteilung ermöglichen soll, erfordert eine
Auseinandersetzung mit den Einzelheiten der einschlägigen Ge-



schäftsverteilung (§ 6 Nr 1 SGG), die auch einschließen muß, daß ein zur Mitwirkung berufener, tatsächlich aber nicht herangezogener Richter nicht verhindert war (BVerwG Buchholz 310 § 138 Ziff 1 VwGO Nr 24; DVBl 1981, 493). Der Revisionskläger trägt lediglich vor, die zur Entscheidung herangezogenen ehrenamtlichen Richter seien nicht turnusmäßig an der Reihe gewesen, die Geschäftsstelle des Gerichts habe vielmehr diejenigen telefonisch genommen, die am schnellsten erreichbar gewesen seien, und die nach der Liste vorgesehenen hätten ohne berechtigten Grund abgesagt. Da in der Revisionsbegründung der jeweils geltend gemachte Verhinderungsgrund nicht angegeben ist, kann der Senat nicht beurteilen, ob Richter übergangen worden sind, die nicht verhindert waren. Die Revisionsbegründung berücksichtigt außerdem nicht, daß von der Reihenfolge abgewichen werden darf, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen (§ 6 Nr 1 Satz 2 SGG). So kann das Gericht bei unvorhergesehener Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters unter Übergehung eines anderen einen am Gerichtsort wohnenden hinzuziehen, wenn nur auf diese Weise eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns vermieden werden kann (BSG SozR Nr 3 zu § 26 SGG). Es muß deshalb nicht zu beanstanden sein, wenn die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts, wie der Kläger behauptet, ehrenamtliche Richter herangezogen hat, die am schnellsten erreichbar waren. Zur ordnungsgemäßen Begründung der Besetzungsrüge hätten daher nähere Umstände vorgetragen werden müssen, aus denen sich die unvorschriftsmäßige Besetzung des Berufungsgerichts schlüssig ergibt. Sollten dem Revisionskläger die näheren Umstände nicht bekannt gewesen sein, so hätte er sich informieren müssen, zB durch Einholung von Auskünften und Ein-

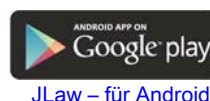


sichtnahme in Akten (BVerwG NJW 1982, 2394; Buchholz aaO). Daß ihm die Quellen für ein umfassendes Tatsachenvorbringen nicht zugänglich gewesen wären, wird von ihm nicht behauptet. Schließlich trägt die Revisionsbegründung nicht dem Gesichtspunkt Rechnung, daß das Gericht grundsätzlich nicht zur Prüfung verpflichtet ist, ob der von einem zur Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter geltend gemachte Verhinderungsgrund tatsächlich besteht (BVerwGE 13, 47). Das Gericht darf bei den auf gewissenhafte Amtsführung vereidigten ehrenamtlichen Richtern davon ausgehen, daß ihre Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die vom LSG getroffene Entscheidung ist nur insoweit abzuändern, als die Berufung des Revisionsklägers gegen das Urteil des SG wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen worden ist. Zu Unrecht hat das LSG die vom Revisionskläger fristgerecht beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt. Es stellt dabei, wie der Revisionskläger zutreffend rügt, zu strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Anwalts. Nach § 67 SGG ist bei Versäumung einer gesetzlichen Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der die Frist versäumende Beteiligte ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Dem Beteiligten ist zwar ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten zuzurechnen (§ 73 Abs 4 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO, vgl auch § 202 SGG iVm § 51 Abs 2 ZPO), nicht jedoch das Verschulden einer nicht vertretungsberechtigten Hilfsperson. Im vorliegenden Fall wurde die Versäumung der Berufungsfrist um einen Tag durch das weisungswidrige, fehlerhafte Verhalten der Kanzleivorsteherin des Prozeßbevollmächtigten, also einer nicht



vertretungsberechtigten Hilfsperson, verursacht. Das LSG ist allerdings der Meinung, der Prozeßbevollmächtigte habe es selbst an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen, da er es unterlassen habe, sich trotz des nahen Fristablaufs von der tatsächlichen Abgabe der Berufungsschrift beim Erstgericht zu überzeugen. Dem kann der Senat nicht zustimmen. Einem Rechtsanwalt muß zugestanden werden, daß er die Büroarbeiten seinen Kanzleikräften zur selbständigen Erledigung übertragen darf. Dies setzt zwar eine einwandfreie Organisation, eine gewissenhafte Belehrung und Überwachung vor allem in Fristsachen sowie eine sorgfältige Auswahl derjenigen Mitarbeiter voraus, denen Fristsachen anvertraut werden können. Bei Beachtung dieser Umstände steht es dem Rechtsanwalt frei, auch die Absendung bzw Zustellung eines fristgebundenen Schreibens dem dazu geeigneten Kanzleipersonal zu übertragen. Der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers hat mit der Zustellung der Berufungsschrift seine Kanzleivorsteherin betraut, die sich, was nicht in Zweifel gezogen wird, in der Vergangenheit bei der Behandlung von Fristsachen als zuverlässig erwiesen und die fristgebundenen Schreiben ausnahmslos pünktlich in den Nachtbriefkasten der Gerichte eingeworfen hat. Der Prozeßbevollmächtigte mußte nicht damit rechnen, daß seiner Kanzleivorsteherin diesmal ausnahmsweise ein Fehler unterliefe, in dem sie die Berufungsschrift versehentlich zum allgemeinen Postausgang legte. Das LSG nimmt zwar zutreffend an, daß die Anforderungen an die Überwachungspflicht des Anwalts um so höher werden, je später die fristgebundene Sendung abgeschickt wird. Es dürfen aber auch insoweit keine überspitzten Anforderungen gestellt werden. Sonst müßte der Anwalt, um ganz sicher zu gehen, die Post



persönlich zum Nachtbriefkasten bringen. Dies kann jedoch im allgemeinen nicht von ihm verlangt werden, wenn ihm zuverlässige Kanzleikräfte zur Verfügung stehen. Die vom LSG angeführte Entscheidung des BGH (VersR 78, 943) vermag die Auffassung des LSG nicht zu stützen. In jenem Fall hatte der Prozeßbevollmächtigte nicht wie hier eine erfahrene Kanzleikraft mit dem Einwerfen der Berufungsschrift beauftragt, sondern einen Boten, den er für diesen Fall eingewiesen hatte. Der Rechtsanwalt konnte also dort nicht ohne weiteres auf eine ordnungsgemäße Ausführung seines Auftrages vertrauen.

Die Berufung ist auch nicht mangels Beschwer unzulässig. Das LSG meint zwar, der Revisionskläger erleide durch die Verwerfung der Berufung keinen Rechtsverlust. Es geht dabei davon aus, der nach Einlegung der Berufung ergangene und in diesem Verfahren überprüfbare Beschluß des Beklagten vom 25. Februar/30. März 1981 betreffe denselben Streitgegenstand. Zumindest der Schlußfolgerung des LSG kann sich der Senat nicht anschließen. Mit der Verwerfung der Berufung würde das Urteil des SG rechtskräftig. Das SG hat den Beschluß des Beklagten vom 6. Dezember 1978 aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, es könne der vom Beklagten vorgenommenen Entscheidung der Bedürfnisfrage nicht folgen, vielmehr habe der ZA das Ermessen sachgerecht ausgeübt. Bei dieser Begründung liegt es nahe, daß das SG den vom Beklagten aufgehobenen Widerrufsbeschluß des ZA wiederherstellen wollte. Auch wenn dies in Anbetracht der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Beklagten als zweiter Verwaltungsinstanz (§ 368b Abs 4 RVO) rechtlichen Bedenken begegnet (BSGE 8, 185, 191 f; 9, 282, 284;

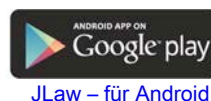


11, 119, 120), wäre die Entscheidung des SG für die Beteiligten bindend (§ 141 Abs 1 SGG). Der zweite Widerruf, über den das LSG in der Sache entschieden hat, ginge dann ins Leere, weil dem Revisionskläger schon durch den ersten Widerruf die umstrittene Beteiligung genommen worden wäre. Aber selbst dann, wenn das Urteil des SG dem Beklagten die Möglichkeit gelassen hätte, neu über den Widerspruch des Revisionsklägers zu entscheiden, wäre für die neue Verwaltungsentscheidung die für den Urteilsausspruch maßgebende Rechtsauffassung des SG, insbesondere die negative Beurteilung der Bedürfnisfrage von Bedeutung. In diesem Falle wäre der Revisionskläger ebenfalls durch das Urteil des SG beschwert. Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht daraus, daß der ZA während des Klageverfahrens erneut die umstrittene Beteiligung widerrufen und der Beklagte diesen Widerruf nun während des Berufungsverfahrens bestätigt hat. Damit sollte offensichtlich nicht eine neue Entscheidung über die Beteiligung ergehen, die einer umfassenden und von den vorangegangenen Entscheidungen unabhängigen Überprüfung im Rechtszuge zugänglich wäre. Der ZA sah sich vielmehr am 28. November 1979 zum zweiten Widerruf veranlaßt, weil der erste Widerruf durch den Beschluß des Beklagten vom 6. Dezember 1978 aufgehoben war - diese Entscheidung wurde erst später vom SG revidiert - und § 29 Abs 5 der Zulassungsordnung für Kassenärzte idF vom 20. Juli 1977 den ZA verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen, die zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die zur Beteiligung geführt haben, noch vorliegen.

Auf die sonach zulässige Berufung des Revisionsklägers ist das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteil des SG aufzuheben und die Klage der KÄV gegen den Beschluß des Beklagten vom 6. Dezember 1978 abzuweisen. Das Rechtsschutzbedürfnis für die von der KÄV erhobene Anfechtungsklage ist entfallen. Der Beklagte hat mit seinem Beschluß vom 25. Februar/30. März 1981 den zweiten Widerruf des ZA bestätigt. Er hat damit dem Begehren der KÄV für die Zeit ab dem zweiten Widerruf entsprochen. Aber auch hinsichtlich der vorangegangenen Zeit, also der ebenfalls streitbefangenen Zeit zwischen dem ersten und zweiten Widerruf ist für die Anfechtungsklage der KÄV ein Rechtsschutzbedürfnis nicht mehr gegeben. In dieser Zeit war der Vollzug des - ersten - Widerrufs ausgesetzt (§ 368b Abs 4 Halbsatz 2 RVO), der Kläger durfte also von der umstrittenen Beteiligung weiterhin Gebrauch machen, und die KÄV mußte die erbrachten Leistungen vergüten. Eine nachträgliche Aufhebung des Beschlusses des Beklagten vom 6. Dezember 1978 würde daran nichts ändern. Von der KÄV wird in bezug auf die vor dem zweiten Widerruf liegende Zeit auch nicht geltend gemacht, sie habe aus sonstigen Gründen ein Interesse an einer gerichtlichen Klärung, insbesondere an der nachträglichen Feststellung, daß der von ihr angefochtene Beschluß rechtswidrig gewesen sei (§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG).

Trotz der unzulässig gewordenen Klage der KÄV hat das LSG zu Recht eine Entscheidung in der Sache getroffen. Es ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Beschluß des Beklagten vom 25. Februar/30. März 1981 gemäß §§ 153, 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist. Der Beklagte hat mit diesem Beschluß die durch seinen bereits anhängig gewesenen Beschluß vom



6. Dezember 1978 getroffene Regelung der Beteiligung des Revisionsklägers an der kassenärztlichen Versorgung, also die Regelung eines Dauerrechtsverhältnisses für eine spätere Zeit abändert. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG werden auch solche abändernde Verwaltungsakte von § 96 SGG erfaßt (BSGE 34, 255; 37, 93, 95; 38, 21, 28; SozR 1500 § 96 Nrn 14 und 24 mwN). Als mitangefochten gilt der Beschluß des ZA vom 28. November 1979, der dem letzten Beschluß des Beklagten zugrunde liegt (§ 95 SGG). Dem LSG ist schließlich auch zuzustimmen, daß über die den zweiten Widerruf betreffenden Verwaltungsentscheidungen auf Klage des Revisionsklägers zu entscheiden ist, denn diese Entscheidungen greifen in seine Rechtsposition ein und sie wurden von ihm angefochten. Der Revisionskläger hatte sie zwar nicht ausdrücklich in seinen Berufungsantrag aufgenommen. Seinem Vorbringen ist aber zu entnehmen, daß er sich auch gegen den zweiten Widerruf wendet. Die von ihm beim SG eingereichte neue Klage gegen diesen Widerruf schließt die Anwendung des § 96 SGG nicht aus. Die Rechtsfolge des § 96 SGG tritt kraft Gesetzes ein. Da der Kläger keinen Zweifel daran gelassen hat, daß er die Aufhebung des zweiten Widerrufs begehrt, hatte das LSG darüber zu entscheiden (§ 123 SGG).

Unbegründet ist die in diesem Zusammenhang vom Revisionskläger vorgebrachte Rüge, das LSG habe ihn nicht auf die Einbeziehung des zweiten Widerrufs in das Berufungsverfahren hingewiesen, das Berufungsurteil beruhe deshalb auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Es ist zwar richtig, daß die dem Vorsitzenden des Gerichts nach § 106 Abs 1 und § 112 Abs 2 Satz 2 SGG obliegende



Aufklärung ua den Beteiligten die Möglichkeit geben soll, sich auf die mündliche Verhandlung vorzubereiten und sich zum gesamten Prozeßstoff zu äußern (§§ 62, 128 Abs 2 SGG). Diese Fürsorgepflicht hat das Gericht vor allem gegenüber rechtlich nicht bewanderten Beteiligten, allerdings auch gegenüber rechtskundigen, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben, wie zB die Einbeziehung eines neuen Verwaltungsaktes in das anhängige Verfahren. Im vorliegenden Fall konnte aber das LSG davon ausgehen, daß der vom Revisionskläger als Prozeßbevollmächtigter bestellte Rechtsanwalt ausreichend über den Gegenstand des Berufungsverfahrens informiert war. Abgesehen davon, daß ihn bereits das SG mit Schreiben vom 9. November 1981 auf § 96 SGG hingewiesen hatte, haben die Beteiligten selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 20. Januar 1982 übereinstimmend erklärt, "daß nach ihrer Auffassung § 96 SGG auch hinsichtlich des sofortigen Vollzugs der Entscheidung voll durchgreife (Bescheid des ZA vom 20. Februar 1980 idF des Widerspruchsbescheides vom 30. März 1981)". Der Antrag des Revisionsklägers auf Aussetzung der Vollziehung bezog sich nur auf den zweiten Widerruf, denn nur bezüglich dieses Widerrufs hatte der Beklagte die sofortige Vollziehung angeordnet. Das LSG hat in der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1982, also über zwei Monate vor der abschließenden mündlichen Verhandlung am 31. März 1982, dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben und damit die Auffassung des SG bestätigt, daß der zweite Widerruf Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist; denn zuständig für die Anordnung bzw Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach § 97 SGG ist das Gericht der Hauptsache. Die KÄV hat dem Rechnung getragen und schon in der münd-



lichen Verhandlung am 20. Januar 1982 auch den Antrag gestellt, die Klage gegen den Bescheid des ZA vom 20. Februar 1980 (Beschluß vom 28. November 1979) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 30. März 1981 (Beschluß vom 25. Februar 1981) abzuweisen. Die Sitzungsniederschrift vom 20. Januar 1982 wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers am 28. Januar 1982 übersandt. Da somit dem LSG eine Verletzung der Aufklärungs- und Hinweispflicht nicht angelastet werden kann, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Revisionskläger, wie er behauptet, die Verteidigung seiner Rechte anders vorgenommen hätte.

Die Entscheidung des LSG, daß die nach § 96 SGG anhängig gewordene Klage unbegründet und daher abzuweisen ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beruht auf einer zutreffenden Anwendung der hier maßgebenden Rechtsvorschriften.

Da sich die Klage gegen den Beschluß des Beklagten vom 25. Februar/30. März 1981 und den diesem zugrunde liegenden Beschluß des ZA vom 28. November 1979/20. Februar 1980 richtet, hat das LSG zu Recht § 368a Abs 8 in der seit 1. Juli 1977 geltenden Fassung und § 29 Zulassungsordnung-Ärzte (ZO-Ärzte) in der seit 30. Juli 1978 geltenden Fassung herangezogen. Danach steht dem leitenden Krankenhausarzt ein Anspruch auf Beteiligung an der ambulanten kassenärztlichen Versorgung nur zu, wenn diese notwendig ist, um eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten zu gewährleisten (§ 368a Abs 8 Satz 1 RVO). Die Beteiligung kann ua widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die



zu ihrer Gewährung geführt haben, nicht mehr vorliegen (§ 29 Abs 5 Satz 2 ZO-Ärzte), ein Bedürfnis für eine Beteiligung also nicht mehr besteht.

Das LSG hat ein Bedürfnis für eine weitere Beteiligung des Revisionsklägers auf dem Gebiet der Blacklight-Bestrahlungen verneint. Es hat dabei die Rechtsauffassung des Senats (BSGE 21, 230; SozR 2200 § 368a Nr 7) beachtet. Die weitere Beteiligung war weder unter quantitativen noch qualitativen Gesichtspunkten erforderlich. Dies hat das LSG ausführlich und zutreffend begründet. Nach seinen Tatsachenfeststellungen hat sich auf dem Gebiet der Blacklight-Bestrahlungen die Versorgungslage im Versorgungsgebiet Nürnberg insofern geändert, als 1972 der Beigeladene zu 1) als einziger Arzt im nordbayerischen Raum mit Blacklight behandelte, nun aber im Raum Nürnberg, Fürth und Ansbach 8 freipraktizierende Dermatologen, davon allein 4 in Nürnberg, diese Bestrahlungstechnik anwenden. Weiterhin stellt das LSG fest, daß bei im Durchschnitt 2,48 bis 9,75 Fällen pro Arbeitstag und Praxis eine mangelhafte Auslastung des Geräteangebots der freipraktizierenden Ärzte besteht und daß unter Zugrundelegung der im Lehrbuch des Revisionsklägers zur Wirtschaftlichkeit eines Bestrahlungsgerätes geforderten unteren Patientenfrequenz von ca 15 Fällen pro Tag die ambulanten Behandlungsfälle des Revisionsklägers von den niedergelassenen Dermatologen übernommen werden können. In qualitativer Hinsicht stellt das LSG fest, daß die niedergelassenen Dermatologen, soweit sie Blacklight-Bestrahlungen durchführen, über eine apparative Kapazität verfügen, die eine ausreichende und zweckmäßige Krankenpflege iS des § 182



Abs 2 RVO gewährleistet, und daß die Versorgung durch die niedergelassenen Ärzte keine Lücke hinterläßt, die es erfordere, die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des Revisionsklägers dem Kreis der Versicherten zugänglich zu machen.

An diese Tatsachenfeststellungen ist der Senat gebunden, denn in bezug auf diese Feststellungen sind keine begründeten Revisionsgründe vorgebracht worden (§ 163 SGG). Die Rüge des Revisionsklägers, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt, greift nicht durch. Insbesondere ergibt sich aus dem Revisionsvorbringen nicht, daß sich das LSG zur Einholung des beantragten Gutachtens hätte veranlaßt sehen müssen. Der Revisionskläger macht im wesentlichen nur geltend, daß er auf dem Gebiet der Blacklight-Bestrahlungen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Diese besonderen Kenntnisse und Erfahrungen, die nach der Entscheidung des LSG unstreitig vorhanden sind, rechtfertigen jedoch allein die umstrittene Beteiligung nicht. Es kommt vielmehr darauf an, ob sie zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung im Rahmen des § 368e iVm § 182 Abs 2 RVO erforderlich sind oder ob hierfür die Kenntnisse und Erfahrungen der niedergelassenen Ärzte ausreichen. Das LSG hat diese Frage im letzteren Sinne beantwortet. Es ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die niedergelassenen Ärzte, die Blacklight-Bestrahlungen anwenden, zwischenzeitlich einen Wissensstand und Erfahrungsschatz erworben haben, der sie befähigt, diese Behandlung vollwertig durchzuführen.

Schließlich ergibt sich ein Bedürfnis für die umstrittene Betei-



ligung nicht daraus, daß nicht alle niedergelassenen Dermatologen die Blacklight-Bestrahlungen vornehmen können. Solange und soweit eine zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung erforderliche Behandlung von niedergelassenen Ärzten in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichend angeboten wird, besteht in bezug auf diese Behandlung kein Bedürfnis, einen anderen - nicht niedergelassenen - Arzt an der kassenärztlichen Versorgung zu beteiligen. Da die kassenärztliche Versorgung von den niedergelassenen Kassenärzten sicherzustellen ist (§ 368 Abs 1, § 368a Abs 1 ff, Abs 8 Satz 1, § 368k Abs 1, § 368n Abs 1 RVO), sind sie vorrangig zur Erbringung der erforderlichen Leistungen verpflichtet und berechtigt. Dabei hat es der Versicherte auch hinzunehmen, eventuell mehrere niedergelassene Kassenärzte im Verbund aufzusuchen. Im Rahmen der ambulanten kassenärztlichen Behandlung ist die Inanspruchnahme mehrerer Ärzte an verschiedenen Orten nichts Außergewöhnliches. Bei der Notwendigkeit von Blacklight-Bestrahlungen hat daher ein Kassenarzt, der selbst diese Behandlung nicht durchführt, den Patienten an einen anderen niedergelassenen Kassenarzt zur Erbringung dieser Leistung zu überweisen.

Da sonach die Voraussetzungen des Widerrufs der Beteiligung gegeben waren, konnte die gegen den Widerruf gerichtete Klage des Revisionsklägers keinen Erfolg haben. Ob der Beklagte im Rahmen des ihm gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraumes - in Anbetracht der besonderen Qualifikation des Beigeladenen zu 1) - auch eine andere Entscheidung hätte treffen können, muß hier dahingestellt bleiben. Im gerichtlichen Verfahren sind Ermessensent-



scheidungen der Verwaltung nur darauf zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des eingeräumten Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG). Für einen solchen Ermessensfehlgebrauch liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Es war dabei zu berücksichtigen, daß die Klage der KÄV nur wegen der dem Klagebegehren entsprechenden zweiten Widerrufsentscheidung des Beklagten unzulässig geworden war und der Revisionskläger mit seinem Begehren, den Widerruf der Beteiligung aufzuheben, keinen Erfolg hatte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)